

Salzstreuverbot

9. Ortspolizeiliche Verordnung des Gemeinderates (Auftaumittelverordnung 1983)

Gemeinderatsbeschluß vom 21. November 1983 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/1983), sowie des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Dezember 1984 (Amtsblatt Nr. 1/1985) in der Fassung der (Aufhebungs-)Verordnung der Salzburger Landes-regierung vom 8. Juni 1984, LGBl.Nr. 48/1984

Auf Grund der Bestimmung des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl.Nr. 47/1966 idF LGBl.Nr. 34/1981, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, nämlich zur Abwehr der Gefahren für die Umwelt, die mit der Verwendung von Auftaumitteln gegen Eis- und Schneeglätte verbunden sind, verordnet:

§1

Die Verwendung von Auftaumitteln und deren Lösungen (im folgenden als Auftaumittel bezeichnet) ist auf allen im Stadtgebiet gelegenen, für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten privaten Flächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Zufahrten, Abstellplätze, Hauszufahrten, Verbindungswege u.dgl.), einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen baulichen Anlagen (z.B. Brücken, Stiegenanlagen u.dgl.) verboten.

§ 1a

Die Verwendung von Auftaumitteln (§ 1) ist weiters auch auf allen im Stadtgebiet gelegenen, für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten öffentlichen Flächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Zufahrten, Abstellplätze u.dgl.) einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Anlagen (z.B. Brücken, Stiegenanlagen u.dgl.), soweit es sich nicht um Bundes- und Landesstraßen handelt, verboten. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für die Fahrbahnen der Straßen, die der Linienführung eines öffentlichen Verkehrsmittels dienen.

§ 2

(1) Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- a) die Autobahnen;
- b) (behoben)
- c) die Brücken und die Fußgängerstege;
- d) die in der Anlage verzeichneten Verkehrsflächen.

(2) In den in Abs. 1 genannten Bereichen und auf Fahrbahnen der Straßen, die der Linienführung eines öffentlichen Verkehrsmittels dienen, ausgenommen Bundes- und Landesstraßen, darf im Falle der Verwendung von Auftaumitteln (§ 1) je Streueinsatz die pro Quadrat-meter verwendete Menge 15 Gramm nicht übersteigen.

§ 3

(1) Im Falle von außergewöhnlichen (extremen) Witterungsverhältnissen, bei welchen angenommen werden muß, daß die Bildung von Eis- und Schneeglätte ohne Verwendung von Auftaumitteln (§ 1) nicht ausreichend verhindert werden kann (z.B. auch dann, wenn Streumittel durch glatteisbildende Niederschläge in kurzer Zeit mit einer Eisschicht überzogen werden und die Wirkungslosigkeit der verwendeten Streumittel bedingt wird) gilt das Verbot der §§ 1 und 1 a für die Dauer dieser Witterungsverhältnisse nicht.

(2) Im Falle einer solchen Zulässigkeit der Verwendung von Auftaumitteln (§§ 1 und 1 a) darf je Steueinsatz die pro Quadratmeter verwendete Menge 15 Gramm nicht übersteigen.

§ 4

In Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes sowie in anderen ortspolizeilichen Vorschriften der Landeshauptstadt Salzburg enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft. ¹⁾

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft.

ANHANG zum § 2 Abs. 1 lit.d der 9. Ortspolizeilichen Verordnung

- 1.) 1.) Stefan-Zweig-Weg bis zum Kapuziner-Kloster einschließlich der Stiege in diesem Bereich;
- 2.) 2.) Imberg-Stiege (Steingasse-Kapuziner Kloster);
- 3.) 3.) Stiege im Toscaninihof;
- 4.) 4.) Stiege bei der Festungsbahn zwischen Festungsgasse und 1. Sperrbogen;
- 5.) 5.) Nonnberg-Stiege (Kaigasse-Stift Nonnberg);
- 6.) 6.) Sinnhubstraße von der Fürstenallee bis zur Brunnhausgasse.

¹⁾ *Verwaltungsübertretungen werden gemäß Art. VII EGVG mit Geldstrafe bis zu 3.000 S bestraft (gegebenenfalls kann nach Art. VII EGVG bzw. § 11 VStG auch eine primäre Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden).*